

V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 66**Essen, den 15.06.2010**

Dienstiegelordnung
der Folkwang Universität der Künste
vom 27.03.2009*
geändert am 11.06.2010**§ 1****Dienstiegel der Folkwang Universität der Künste**

(1) Die Folkwang Universität der Künste führt gem. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) in der Fassung vom 13.3.2008 (GV.NRW. S. 195) und §§ 2 Absatz 1 Buchst. h und 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (SGV.NW 113) das kleine Landessiegel nach dem Muster 4 der Anlage der vorgenannten Verordnung.

(2) Die zulässigen Umschriften der Dienstiegel ergeben sich aus der als Anlage 1 dieser Dienstordnung beigefügten Aufstellung.

Die Siegel werden als Nass- und als Prägesiegel geführt.

§ 2**Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstiegels**

(1) Zur Verwendung des Dienstiegels sind nachfolgend aufgeführte Personen ermächtigt:

1. die Rektorin oder der Rektor
2. die Kanzlerin oder der Kanzler
3. die Dekaninnen oder die Dekane der Fachbereiche
4. die von den 1-3 vorgenannten Personen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(2) Die beauftragte Verwalterin oder der beauftragte Verwalter des Dienstiegels ist für die sichere Aufbewahrung des Dienstiegels verantwortlich. Sie oder er hat das Siegel unter Verschluss zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann.

(3) Der Verlust eines Dienstiegels ist unverzüglich der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor anzuzeigen.

* Verkündungsblatt Nr. 42

(4) Das Anbringen des Dienstsiegels erhöht die Beweiskraft und die Echtheit eines Schriftstückes. Es soll daher nur in wichtigen und notwendigen Fällen eingesetzt werden. Eine Verwendung des Dienstsiegels bei internen Schriftstücken ist grundsätzlich nicht notwendig.

(5) In den Bereichen der Folkwang Universität der Künste erfolgt der Siegedruck nur bei folgenden Urkunden und Schriftstücken:

- Prüfungszeugnisse der Fachbereiche (Dienstsiegel der Prüfungsausschüsse),
- Ernennungsurkunden,
- Diplomierungsurkunden und ähnliche Schriftstücke, für die die Anbringung des Siegels vorgeschrieben ist,
- Schriftstücke, die auf Verlangen einer Behörde mit dem Dienstsiegel zu versehen sind.

§ 3

Beglaubigung

(1) Die Landesregierung NW hat durch die Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 19.04.1977 (SGV.NW.2010) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW-VwVfG-(SGV.NW.2010) der Folkwang Universität der Künste die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung übertragen.

(2) Die Folkwang Universität der Künste ist befugt, Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative, die sie selbst ausgestellt hat oder die für ihren eigenen Bedarf bestimmt sind, amtlich zu beglaubigen. Diese Beglaubigungen sind gebührenfrei.

(3) Ebenso ist die Folkwang Universität der Künste ermächtigt, andere Schriftstücke, die von einer Behörde ausgestellt sind oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, amtlich zu beglaubigen.

§ 4

Form der Anwendung des Dienstsiegels

(1) Schriftstücke sind erst nach der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigte oder den Unterschriftsberechtigten zu siegeln.

(2) Das Dienstsiegel ist links neben die Unterschrift zu setzen; wenn zwei Personen unterzeichnen, soll es zwischen die Unterschriften gesetzt werden.

(3) Das Siegelbild soll aufrecht stehen.

§ 5

Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln

(1) Dienstsiegel werden ausschließlich durch die Abteilung Ressourcen beschafft. Entsprechende Anträge sind zu begründen.

(2) Beschädigte oder abgenutzte Dienstsiegel werden durch die Abteilung Ressourcen ausgetauscht. Bis zum Austausch ist das alte Siegel weiter zu verwenden. Nach Erhalt des neuen Dienstsiegels wird

das abgenutzte Siegel der Abteilung Ressourcen zur Vernichtung übergeben. Die Dienstsiegel dürften nur von Hand zu Hand weitergeleitet werden.

(3) Unbrauchbar gewordene Dienstsiegel werden bei gleichzeitiger Anwesenheit durch zwei Beschäftigte vernichtet. Über die Vernichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 6

Überwachung, Aufsicht und Haftung

(1) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt eine Liste über sämtliche Dienstsiegel und die mit ihrer Verwaltung beauftragten Hochschulmitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Nichtbeachtung bzw. Verstöße gegen diese Ordnung stellen Verletzungen von Dienstpflichten dar. Die Verantwortliche oder der Verantwortliche haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Dienstsiegelordnung der Folkwang Universität der Künste tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen /Verkündungsblatt in Kraft.

Die Dienstsiegelordnung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilung Nr. 42) tritt außer Kraft.

Essen, den 16.06.2010

gez. Michael Fricke (Kanzler)

Anlage 1 zur Dienstsiegelordnung der Folkwang Universität der Künste

Im Bereich der Folkwang Universität der Künste werden Dienstsiegel mit folgenden Umschriften verwendet:

- A. Umschrift in der oberen Kreishälfte:
Folkwang Universität der Künste

darunter:

Nr. des Siegels

Merkblatt

I. Amtliche Beglaubigungen

Grundsätzliches

Die amtliche Beglaubigung bezeugt im Gegensatz zur öffentlichen Beglaubigung i. S. d. § 129 BGB lediglich die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original, nicht aber die Richtigkeit des Inhalts (Stelkens/Bonk/Leonhardt, § 33, Rn. 10).

II. Zum Umfang der Beglaubigungsbefugnis

Gemäß § 33 VwVfG NW ist jede Behörde (und somit auch die Folkwang Universität der Künste als eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts) befugt,

- Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative von Schriftstücken, welche sie selbst ausgestellt hat oder welche für den eigenen Bedarf bestimmt sind,
- andere Schriftstücke, die von einer Behörde ausgestellt oder deren Abschriften zur Vorlage bei einer Behörde ausgestellt sind,

zu beglaubigen.

Ausnahme ist eine Beglaubigung unzulässig, wenn durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist (so z. B. für Personenstandurkunden).

Unzulässig ist nach § 33 II VwVfG NW die Beglaubigung jedenfalls dann, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks geändert worden ist.

Gemäß § 34 VwVfG besteht Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften nur dann, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder sonstiger Stelle benötigt wird. In einem derartigen Fall sollte grundsätzlich in jedem Einzelfall die Zulässigkeit einer Beglaubigung durch Rücksprache mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor abgeklärt werden.

Beglaubigungen von Unterschriften ohne zugehörigen Text und solcher, die eine öffentliche Beglaubigung i. S. d. § 129 BGB erfordern, sind unzulässig.

Ferner soll eine Unterschrift nur dann beglaubigt werden, wenn sie im Beisein des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wurde (§ 34 II VwVfG NW).

III. Beglaubigungspflicht

Grundsätzlich beinhalten die §§ 33, 34 VwVfG NW eine Zuständigkeitsregelung, eine Verpflichtung zur Beglaubigung besteht nicht.

Anlage 3 zur Dienstsiegelordnung der Folkwang Universität der Künste

Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) » Teil II. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren » Abschnitt 3. Amtliche Beglaubigung

§ 33.

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

- 1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,*
- 2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,*
- 3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,*
- 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.*

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

- 1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,*
- 2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden. Vervielfältigungen und Negative stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.*

§ 34.

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

- 1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,*
- 2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.*

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten

- 1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,*
- 2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,*
- 3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,*
- 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.*

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung. 1989, § 3 Abs. 6.